

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Unternehmergeeschäfte im Sinne des § 1 KSchG

sculpt technologies e.U.

Marco Stadelmann
Rohrbach 40B/8
6850 Dornbirn

FN 684501w
Landesgericht Feldkirch
UID ATU83585737

connect@sculpt.at
sculpt.at

Teil A - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB,“) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der sculpt technologies e.U. („wir“, „uns,“) gegenüber ihrer Kundschaft („Kundenpartei“).
- 1.2 Diese AGB gelten **ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 KSchG** sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Gegenüber Verbrauchern finden diese AGB **keine Anwendung**; dies gilt insbesondere auch für Gründungsgeschäfte gemäß § 1 Abs 3 KSchG. Für solche Verträge gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen sowie allenfalls gesondert vereinbarte Bedingungen. Die Kundenpartei bestätigt mit Vertragsabschluss, dass sie den Vertrag im Rahmen ihres bereits bestehenden Unternehmens abschließt; ändert sich diese Eigenschaft, ist uns dies unverzüglich in Textform bekannt zu geben.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit derselben Kundenpartei, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Kundenpartei werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringen. Ihre Geltung bedarf unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- 1.5 Bei Widersprüchen gilt folgende **Rangordnung**:
1. individuelle schriftliche Vereinbarungen
 2. Angebot, Auftragsbestätigung und Leistungsbeschreibung
 3. Service Level Agreement (SLA), sofern vereinbart
 4. Besondere Regelungen in Teil B dieser AGB
 5. Allgemeine Regelungen in Teil A dieser AGB
- 1.6 Wir sind berechtigt, diese AGB für laufende Vertragsverhältnisse zu ändern, soweit die Änderung sachlich gerechtfertigt und für die Kundenpartei zumutbar ist, insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, höchstgerichtlicher Rechtsprechung, geänderter technischer Rahmenbedingungen oder geänderter Leistungsprozesse. **Nicht erfasst** sind Änderungen der Hauptleistungspflichten und des Entgelts; hierfür gelten ausschließlich §§ 6.5 und 6.6. Änderungen werden der Kundenpartei mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht die Kundenpartei nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die geänderten AGB als angenommen; auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall des Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, das betroffene Dauerschuldverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu kündigen.

§ 2 Angebot, Kostenvoranschlag und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angeboten beträgt die Bindungsfrist 14 Tage ab Angebotsdatum, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
- 2.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald einer der folgenden Umstände eintritt:

- die Kundenpartei nimmt unser Angebot in Text- oder Schriftform an,
- wir bestätigen eine Beauftragung der Kundenpartei in Textform, oder
- wir beginnen mit der Leistungserbringung.

- 2.3 Grundlage für Angebote und Kostenvoranschläge sind die von der Kundenpartei zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Die Kundenpartei ist verpflichtet, Angebot und Leistungsbeschreibung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 2.4 Kostenvoranschläge und Aufwandsschätzungen werden nach bestem Fachwissen erstellt, sind jedoch unverbindlich und stellen weder eine Preisgarantie noch einen Fixpreis dar, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis oder eine verbindliche Obergrenze vereinbart wurde. Zeichnet sich eine Überschreitung von mehr als 15 % ab, informieren wir die Kundenpartei unverzüglich. Unvermeidbare Überschreitungen von weniger als 15 % können ohne gesonderte Verständigung verrechnet werden.
- 2.5 **Stornierungen** durch die Kundenpartei sind nur mit unserer Zustimmung in Textform zulässig. Stimmen wir zu, sind wir berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes zu verrechnen, ohne dass es hierfür eines Schadensnachweises bedarf.
- 2.6 Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemäß **§ 1168 ABGB** - abzüglich dessen, was wir infolge des Unterbleibens der Ausführung erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Kapazitäten erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt haben - bleibt ebenso vorbehalten wie die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens. Eine nach Abs 2.5 verrechnete Pauschale wird darauf angerechnet.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 3.1 Art, Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung, dem SLA oder einer individuellen Vereinbarung. Nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften, Funktionen oder Einsatzmöglichkeiten sind nicht geschuldet.
- 3.2 Ein bestimmter wirtschaftlicher, rechtlicher oder strategischer Erfolg wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Dienstleistungen schulden wir die sorgfältige Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, nicht ein bestimmtes Ergebnis.
- 3.3 Wir erbringen unsere Leistungen in freier Zeiteinteilung. Eine bestimmte Erreichbarkeit, Anwesenheit, Reaktionszeit oder Verfügbarkeit ist damit nicht verbunden und wird nur geschuldet, soweit sie in einem gesonderten SLA ausdrücklich vereinbart ist. Als **Regelarbeitszeit** im Sinne dieser AGB gilt Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich sowie der 24. und 31. Dezember. Werden Leistungen auf Wunsch der Kundenpartei außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht, verrechnen wir folgende Zuschläge auf den vereinbarten Stundensatz: 50 % Montag bis Samstag außerhalb der Regelarbeitszeit, 100 % an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember. Die Regelarbeitszeit begründet keinen Anspruch auf Leistungserbringung innerhalb dieses Zeitfensters.

- 3.4 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Leistungen jederzeit Dritter (Subunternehmen, freie Mitarbeitende, Erfüllungsgehilfen und -gehilfen) zu bedienen. Ein Anspruch auf Leistungserbringung durch bestimmte Personen besteht nicht. Wir bleiben alleiniger Vertragspartner der Kundenpartei. Soweit dabei personenbezogene Daten im Auftrag der Kundenpartei verarbeitet werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, insbesondere betreffend Information über den Wechsel von Subprozessoren und das Widerspruchsrecht.
- 3.5 Die Erstellung von Dokumentationen, Projekthandbüchern oder Schulungsunterlagen ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Gleiches gilt für Schulungen und Einschulungen.
- 3.6 Vermitteln wir auf Wunsch der Kundenpartei Leistungen Dritter, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen der Kundenpartei und dem Dritten zu dessen Bedingungen zustande. Wir sind nur für die von uns selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.
- 3.7 **Regulatorische Anforderungen der Kundenpartei:** Anforderungen, die sich aus Vorschriften ergeben, denen die Kundenpartei als Einrichtung unterliegt - insbesondere aus dem NISG 2026, der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555, DORA, dem BaFG oder branchenspezifischen Aufsichtsvorgaben -, sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung. Ihre Umsetzung sowie damit verbundene Nachweis-, Melde-, Audit-, Schulungs- und Dokumentationspflichten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform und werden gesondert vergütet. Die Kundenpartei informiert uns vor Vertragsabschluss darüber, ob und welchen derartigen Vorschriften sie unterliegt.
- 3.8 **Räumlicher Leistungsbereich:** Unsere Leistungen werden für Kundenparteien mit Sitz in Europa erbracht. Leistungen für Kundenparteien mit Sitz außerhalb Europas sowie Leistungen, die bestimmungsgemäß in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Australien eingesetzt werden oder dort Wirkung entfalten sollen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 4 Änderungen und Zusatzleistungen

- 4.1 Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungen des vereinbarten Leistungsumfangs („Change Requests“) können formlos beauftragt werden, insbesondere in Textform oder mündlich. Sie gelten stets als zusätzliche, gesondert zu vergütende Leistungen, soweit sie nicht ausdrücklich vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind.
- 4.2 Wir bestätigen formlos erteilte Zusatzbeauftragungen üblicherweise in Textform. Bleibt eine Bestätigung aus, berührt dies die Wirksamkeit der Beauftragung nicht.
- 4.3 Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.
- 4.4 Change Requests können Auswirkungen auf Leistungsfristen, Abnahmezeitpunkte und Vergütung haben. Daraus resultierende Verzögerungen und Mehrkosten gehen nicht zu unseren Lasten.
- 4.5 Nehmen Beschäftigte oder sonstige Personen aus dem Verantwortungsbereich der Kundenpartei, die nach dem objektiven Erscheinungsbild für die Kundenpartei auftreten, Leistungen in Anspruch oder erteilen Anweisungen,

gelten diese als von der Kundenpartei autorisiert, sofern die Kundenpartei nicht unverzüglich in Textform widerspricht.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Kundenpartei

- 5.1 Die Kundenpartei stellt uns rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Inhalte, Zugänge und Freigaben zur Verfügung und benennt eine fachlich geeignete Ansprechperson.
- 5.2 Werden Leistungen vor Ort erbracht, stellt die Kundenpartei die erforderliche Infrastruktur (Netzanschluss, Anschlüsse, Stromversorgung, Stellflächen, Arbeitsplätze, gegebenenfalls Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für Raum- und Gebäudesicherheit sowie die Einhaltung der Herstellervorgaben für den Betrieb der Hardware.
- 5.3 **Datensicherung vor Arbeiten:** Die Kundenpartei ist verpflichtet, vor jeder Wartungs-, Reparatur-, Installations-, Migrations- oder Änderungsarbeit durch uns eine vollständige und wiederherstellbare Datensicherung durchzuführen. Wir führen vor solchen Arbeiten keine Datensicherung durch, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert beauftragt wurde.
- 5.4 Die Kundenpartei behandelt Zugangsdaten, Logins und Passwörter vertraulich und haftet für Schäden aus deren Weitergabe oder mangelhafter Geheimhaltung.
- 5.5 Die Kundenpartei stellt sicher, dass alle von ihr bereitgestellten Inhalte, Daten und Materialien (insbesondere Texte, Bilder, Videos, Logos, Marken, Schriften) frei von Rechten Dritter sind und keine gesetzlichen Bestimmungen verletzen. Die Kundenpartei hält uns hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die aus der Nutzung solcher Inhalte resultieren, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.
- 5.6 Verzögerungen, Mehraufwand oder Leistungshindernisse, die auf verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkung der Kundenpartei zurückzuführen sind, gehen nicht zu unseren Lasten. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend; der entstehende Mehraufwand ist gesondert zu vergüten. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Schadenersatz besteht insoweit nicht.

- 5.7 Kommt die Kundenpartei erforderlichen Mitwirkungshandlungen oder Freigaben trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Mitwirkung auszusetzen.

- 5.8 Die Kundenpartei ist nicht berechtigt, unseren Beschäftigten oder eingesetzten Dritten Weisungen zu erteilen. Sämtliche Wünsche zur Leistungserbringung sind an die von uns benannte Ansprechperson zu richten.

§ 6 Preise und Wertsicherung

- 6.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Versand-, Installations- und Entsorgungskosten.
- 6.2 Sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Stundensätzen. Ist für eine Leistung kein Stundensatz

vereinbart, gilt der zuletzt zwischen den Parteien für vergleichbare Leistungen vereinbarte Stundensatz; besteht auch ein solcher nicht, ist ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB geschuldet. Die **kleinste Verrechnungseinheit beträgt 15 Minuten je Einsatz bzw. je Serviceticket**; angefangene Einheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

- 6.3 **Anfahrt:** Für Vor-Ort-Einsätze verrechnen wir anstelle der Wegzeit ein Kilometergeld für die tatsächlich gefahrene Strecke (Hin- und Rückfahrt), ausgehend von unserem Firmensitz. Maßgeblich ist der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Kilometersatz; mangels Vereinbarung beträgt dieser EUR 0,90 je Kilometer. Zusätzlich wird eine Mindestpauschale von EUR 25,- je Vor-Ort-Einsatz verrechnet. Eine gesonderte Verrechnung der Wegzeit erfolgt nicht. Bei einer einfachen Wegstrecke von mehr als 100 km sowie bei Einsätzen mit Nächtigung kann abweichend die Wegzeit nach Abs 6.2 verrechnet werden; dies wird vorab in Textform vereinbart. Verzichten wir im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Verrechnung, liegt darin kein Verzicht für künftige Einsätze.
- 6.4 Sonstige Auslagen, insbesondere Nächtigungskosten, Kleinmaterialien, Lizenzgebühren Dritter und Fremdleistungen, werden nach tatsächlichem Anfall gesondert verrechnet.
- 6.5 **Wertsicherung:** Wir sind berechtigt, laufende Entgelte aus Dauerschuldverhältnissen einmal jährlich zum 1. Jänner anzupassen, frühestens jedoch zwölf Monate nach Vertragsbeginn. Maßgeblich ist die Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index; als Bezugsgröße dient der Indexwert des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalendermonats. Anpassungen von weniger als 3 % können gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden. Unterbleibt eine Anpassung, liegt darin kein Verzicht auf künftige Anpassungen.
- 6.6 **Darüber hinausgehende Preisänderungen** bei Dauerschuldverhältnissen teilen wir der Kundenpartei mindestens acht Wochen vor Wirksamwerden in Textform mit. Die Kundenpartei ist in diesem Fall berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Änderung als angenommen; auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.7 Preisänderungen von Drittanbietern (insbesondere bei Lizenzen, Abonnements und Hosting-Ressourcen) können unabhängig von Abs. 6.5 und 6.6 weitergegeben werden; siehe § 22.

§ 7 Zahlungsbedingungen und Verzug

- 7.1 Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum** ohne Abzug und spesenfrei zahlbar. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt, sofern er nicht im Einzelfall ausdrücklich eingeräumt wurde. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch.
- 7.2 Einmalige Leistungen werden nach Leistungserbringung verrechnet; laufende Leistungen je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus. Teilleistungen und Teilrechnungen sind zulässig.
- 7.3 Wir sind berechtigt, angemessene Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

- 7.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB, eine Mahnpauschale von EUR 40,- gemäß § 458 UGB sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (insbesondere Inkasso- und Rechtsanwaltskosten) verrechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.5 Überschreitet der Zahlungsverzug **14 Tage**, sind wir nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Leistungserbringung aus dem betroffenen Vertragsverhältnis bis zum vollständigen Zahlungsausgleich auszusetzen. Leistungen aus anderen, bereits vollständig bezahlten Aufträgen bleiben davon unberührt. Für Nachteile, die aus einer berechtigten Leistungsunterbrechung entstehen, haften wir nicht; der Vergütungsanspruch bleibt bestehen.
- 7.6 Sind Teilzahlungen vereinbart, tritt bei Verzug mit einer Teilzahlung Terminverlust ein; die gesamte offene Forderung wird sofort fällig.
- 7.7 Die Kundenpartei ist zur **Aufrechnung** nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns ausdrücklich in Textform anerkannten Gegenforderungen berechtigt. Ein **Zurückbehaltungsrecht** wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Wegen Mängeln der abgerechneten Leistung darf die Kundenpartei Zahlungen nur insoweit zurückbehalten, als der Mangel rechtzeitig und ordnungsgemäß nach § 10.3 gerügt wurde und der zurückbehaltene Betrag das Doppelte der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung nicht übersteigt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Zurückbehaltungsrecht.
- 7.8 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in Textform zu erheben. Unterbleibt eine rechtzeitige Einwendung, gilt die Rechnung als genehmigt; auf diese Rechtsfolge wird auf der Rechnung gesondert hingewiesen. Die Erhebung von Einwendungen berührt die Fälligkeit der Rechnung nicht. Die Geltendmachung offenkundiger Rechen- und Übertragungsfehler bleibt unberührt.
- 7.9 Verschlechtert sich die Vermögenslage der Kundenpartei nach Vertragsabschluss wesentlich oder werden uns Umstände bekannt, die ihre Zahlungsfähigkeit erheblich zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und laufende Leistungen bis zu deren Beibringung auszusetzen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Sämtliche gelieferten Waren und überlassenen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten in unserem Eigentum.
- 8.2 Vor vollständiger Bezahlung sind Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung unzulässig. Bei Pfändung oder Beschlagnahme durch Dritte hat uns die Kundenpartei unverzüglich zu verständigen.
- 8.3 Eingeräumte Nutzungsrechte an Software und Arbeitsergebnissen entstehen erst mit vollständiger Bezahlung (§ 13).

§ 9 Abnahme

- 9.1 Werkleistungen unterliegen der Abnahme. Wir zeigen die Fertigstellung in Textform an.

- 9.2 Erfolgt innerhalb von **zwei Wochen** ab Fertigstellungsanzeige keine Abnahme und keine Mängelrüge in Textform, in der die Mängel konkret und nachvollziehbar bezeichnet sind, gilt die Leistung als abgenommen (Abnahmefiktion). Auf diese Rechtsfolge wird in der Fertigstellungsanzeige hingewiesen.
- 9.3 Die Leistung gilt jedenfalls als abgenommen, sobald die Kundenpartei sie **produktiv nutzt**, insbesondere durch Inbetriebnahme im Echtbetrieb, Live-Schaltung oder Veröffentlichung. Dies gilt auch für einzelne, in sich abgeschlossene Leistungsteile. Eine Nutzung im Rahmen eines ausdrücklich als solchen vereinbarten Test-, Pilot- oder Abnahmebetriebs gilt nicht als produktive Nutzung.
- 9.4 Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Leistungsteile sind zulässig und stehen einer Gesamtabnahme hinsichtlich Gewährleistung, Gefahrübergang und Vergütung gleich.
- 9.5 Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 9.6 Die Abrechnung erfolgt unabhängig von der Abnahme, insbesondere nach Projektfortschritt oder monatlich nach Aufwand.

§ 10 Gewährleistung

- 10.1 Die **Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate** ab Übergabe bzw. Abnahme.
- 10.2 Die Gewährleistung erfasst ausschließlich Mängel, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme vorlagen, und beschränkt sich auf **reproduzierbare Abweichungen** von der vereinbarten Leistungsbeschreibung.
- 10.3 Mängel sind **unverzüglich** nach Erkennbarkeit in Textform, ausreichend spezifiziert und nachvollziehbar zu rügen. Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. § 377 UGB bleibt unberührt.
- 10.4 Im Gewährleistungsfall haben **Verbesserung oder Austausch nach unserer Wahl Vorrang** vor Preisminderung und Wandlung. Die Kundenpartei ermöglicht uns alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den erforderlichen Systemzugriff.
- 10.5 Folgende gesetzliche Bestimmungen werden einvernehmlich ausgeschlossen bzw. abbedungen:
- die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß **§ 924 ABGB**; die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei Übergabe bzw. Abnahme vorlag, trägt die Kundenpartei,
 - die Einrede gegen die Entgeltforderung gemäß **§ 933 Abs 3 ABGB**,
 - der Rückgriff gemäß **§ 933b ABGB**.
- 10.6 Eine Aktualisierungs-, Update- oder Upgradepflicht besteht nicht, sofern sie nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart und vergütet wurde.
- 10.7 Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen.
- 10.8 **Keine Gewährleistung** besteht insbesondere bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf:
- unsachgemäße Bedienung, Handhabung oder Verwendung,

- Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen durch die Kundenpartei oder Dritte,
- geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen, Parameter oder Systemumgebungen,
- Updates, Änderungen oder Ausfälle von Software, Diensten oder Schnittstellen Dritter,
- anormale Betriebsbedingungen, ungeeignete Betriebsmittel, Strom- oder Klimatisierungsprobleme,
- Viren, Schadsoftware oder Angriffe Dritter,
- normalen Verschleiß, höhere Gewalt oder äußere Einflüsse.

- 10.9 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Software allen Anforderungen der Kundenpartei genügt, mit beliebigen anderen Programmen zusammenarbeitet oder dauerhaft und unterbrechungsfrei fehlerfrei läuft. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet.
- 10.10 Für Hard- und Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Wir unterstützen die Kundenpartei bei der Geltendmachung.
- 10.11 Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir berechtigt, den entstandenen Aufwand nach den jeweils gültigen Sätzen zu verrechnen. Darauf weisen wir vor Beginn der Prüfung hin, sofern dies zumutbar ist.

§ 11 Haftung

- 11.1 Wir haften **unbeschränkt** bei Vorsatz sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in diesen AGB - auch soweit sie sich aus anderen Bestimmungen ergeben (insbesondere § 5.6, § 7.5, § 11.6, § 11.7, § 12, § 23 sowie Teil B) - gelten nicht für Schäden aus Vorsatz und nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Lässt zwingendes Recht einen Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht in dem hier vorgesehenen Umfang zu, tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung die weitestgehend zulässige Betragsbegrenzung nach den Abs. 11.4 und 11.5.
- 11.2 Bei **grober Fahrlässigkeit** haften wir nach Maßgabe der Betragsbegrenzungen in Abs. 11.4 und 11.5; die dort genannten Beträge verdoppeln sich.
- 11.3 Bei **leichter Fahrlässigkeit** haften wir ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundenpartei regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und auf die Beträge nach Abs. 11.4 und 11.5 begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.4 **Haftungshöchstbeträge:** Die Haftung je Schadensfall ist mit dem Netto-Auftragswert des betroffenen Auftrags begrenzt, bei Dauerschuldverhältnissen mit dem im letzten Vertragsjahr geleisteten Netto-Entgelt, **mindestens jedoch mit EUR 2.500,- und höchstens mit EUR 20.000,- je Schadensfall (Basisbetrag)**. Bei grober Fahrlässigkeit verdoppelt sich der Basisbetrag (Höchstbetrag EUR 40.000,- je Schadensfall). Die Gesamthaftung ist mit **EUR 50.000,- je Kalenderjahr** begrenzt; für Schäden aus grober Fahrlässigkeit beträgt die Gesamthaftungsgrenze **EUR 100.000,- je Kalender-**

jahr. Diese Begrenzungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum vereinbarten Entgelt, zum Auftragswert und zum typischen Risiko der jeweiligen Leistung.

11.5 Mehrere Schäden, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichartigen Ursachen beruhen, gelten als ein Schadensfall.

11.6 **Ausgeschlossen ist - soweit gesetzlich zulässig - die Haftung für:**

- mittelbare Schäden und Folgeschäden,
- entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste,
- Kosten aus Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall,
- Ansprüche Dritter gegen die Kundenpartei,
- Datenverlust, soweit nicht § 12 anderes bestimmt.

Diese Ausschlüsse gelten für **leichte Fahrlässigkeit**. Bei **grober Fahrlässigkeit** haften wir auch für diese Schäden, jedoch ausschließlich nach Maßgabe der Betragsbegrenzungen der Abs. 11.4 und 11.5. Bei Vorsatz sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt Abs. 11.1.

11.7 **IT-Sicherheit:** Bei der Einrichtung und Betreuung von Sicherheitssystemen (insbesondere Firewalls, Virenschutz, Zugriffsschutz) gehen wir nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Absolute Sicherheit ist technisch nicht erreichbar. Wir haften nicht für Schäden aus Hacker- oder Ransomware-Angriffen, Schadsoftware, Zero-Day-Schwachstellen, Social Engineering oder aus der Umgehung bzw. Deaktivierung von Sicherheitsmaßnahmen. Empfehlen wir Sicherheits-, Backup- oder Update-Maßnahmen und setzt die Kundenpartei diese nicht um, haften wir für daraus resultierende Schäden nicht. Die vorstehenden Ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Fall grober Fahrlässigkeit gelten die Begrenzungen der Abs. 11.4 und 11.5.

11.8 Wir haften nicht für Schäden aus der Nutzung von Leistungen, Software, Diensten oder Hardware Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil der von uns geschuldeten Hauptleistung sind, sowie nicht für Netze und Telekommunikationsdienstleistungen, die wir nicht selbst betreiben. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.9 Erbringen wir Leistungen unter Beiziehung Dritter und entstehen daraus Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegen diese Dritten, treten wir diese Ansprüche an die Kundenpartei ab. Die Kundenpartei wird sich vorrangig an diese Dritten halten.

11.10 Schadenersatzansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, spätestens ein Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber drei Jahre ab dem schadensbegründenden Ereignis. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11.11 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen vertretungsbefugten Personen, Beschäftigten, Subunternehmen und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Datensicherung und Datenverlust

12.1 Die Sicherung ihrer Daten obliegt grundsätzlich der Kundenpartei. Wir übernehmen keine Verpflichtung zur Datensicherung, sofern diese nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart und vergütet wurde.

12.2 Installieren, konfigurieren oder liefern wir eine Backup-Lösung, ohne dass deren Betrieb und Überwachung ausdrücklich beauftragt wurde, begründet dies keine Verantwortung für die tatsächliche Durchführung, Vollständigkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datensicherung. Die Kontrolle obliegt in diesem Fall der Kundenpartei.

12.3 Ist die Datensicherung ausdrücklich als laufende Leistung vereinbart und vergütet, ist die Haftung für Datenverlust abweichend von § 11.6 **nicht ausgeschlossen**. Sie ist jedoch beschränkt auf den **Aufwand für die Wiederherstellung der Daten** aus dem letzten ordnungsgemäß erstellten Datenbestand und der Höhe nach begrenzt mit dem zwölffachen Monatsentgelt der betroffenen Datensicherungsleistung, mindestens EUR 2.500,- und höchstens **EUR 15.000,-** je Schadensfall; bei grober Fahrlässigkeit verdoppelt sich dieser Höchstbetrag. Ein darüber hinausgehender Ersatz, insbesondere für Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn oder die Rekonstruktion von Daten, die nie gesichert wurden, ist ausgeschlossen.

12.4 **Vorrang der Wiederherstellung:** Wir sind berechtigt, unsere Haftung nach Abs. 12.3 durch Wiederherstellung der Daten in eigener Leistung zu erfüllen. Ein Anspruch auf Geldersatz besteht nur, soweit wir zur Wiederherstellung nicht in der Lage oder nicht bereit sind. Eine Wiederherstellung in diesem Fall erfolgt unentgeltlich.

12.5 Beruht ein Datenverlust nicht auf einem von uns zu vertretenden Umstand - insbesondere bei Hardwaredefekten, Angriffen Dritter, Bedienfehlern der Kundenpartei oder höherer Gewalt - ist eine Wiederherstellung durch uns eine **gesondert zu beauftragende und nach Aufwand zu vergütende Leistung**.

§ 13 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

13.1 Sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an den von uns geschaffenen Arbeitsergebnissen - insbesondere Software, Quellcode, Skripten, Konzepten, Designs und Dokumentationen - verbleiben bei uns.

13.2 Die Kundenpartei erhält **nach vollständiger Bezahlung** des vereinbarten Entgelts ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, beschränkt auf den vertraglich vorgesehenen Zweck und den eigenen internen Geschäftsbetrieb. Zeitlich ist dieses Recht unbeschränkt, sofern nicht ein Miet-, Abonnements- oder Hostingmodell vereinbart ist; in diesen Fällen ist es auf die Vertragslaufzeit beschränkt.

13.3 Weitergehende Nutzungen - insbesondere Bearbeitung, Vervielfältigung über den vereinbarten Umfang hinaus, Weitergabe an Dritte, Unterlizenzierung oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks - bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte oder eines Buy-outs bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

13.4 **Wiederverwendung:** Wir bleiben berechtigt, allgemeine Ideen, Konzepte, Methoden, Verfahren, Know-how sowie eigene Programmbausteine, Bibliotheken, Frameworks, Vorlagen und Komponenten, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen oder eingesetzt werden, uneingeschränkt weiterzuverwenden und auch für andere Kunden zu verwerten. Dies gilt auch bei individuell erstellten Leistungen. Durch die Mitwirkung der Kundenpartei an der Erstellung entstehen keine Rechte

über die vertraglich festgelegte Nutzung hinaus; eine Miturheberschaft der Kundenpartei entsteht nicht.

- 13.5 **Quellcode** ist nicht geschuldet. Eine Übergabe erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt sowie erst nach vollständiger Bezahlung. Wird Quellcode übergeben, darf ihn die Kundenpartei ausschließlich zur eigenen internen Nutzung, Wartung und Weiterentwicklung des vertragsgegenständlichen Werks verwenden; eine Weitergabe, Verwertung oder Lizenzierung an Dritte ist unzulässig. Abs. 13.4 bleibt unberührt.
- 13.6 Gleiches gilt für Rohdaten, offene Arbeits- und Projektdateien sowie unbearbeitetes Material.
- 13.7 **Systempasswörter und Zugangsdaten** zu individuell erstellten Leistungen werden der Kundenpartei bekannt gegeben, sobald sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind und die Kundenpartei sie zur vertragsgemäßen Nutzung benötigt. Nehmen die Kundenpartei oder von ihr beauftragte Dritte nach Herausgabe Änderungen an den betroffenen Komponenten vor, entfallen insoweit Gewährleistung und Haftung nach Maßgabe des § 10.7.
- 13.8 **Drittkomponenten:** Für Software, Bibliotheken, Open-Source-Komponenten, Schriften, Medien und sonstige Werke Dritter gelten ausschließlich deren Lizenzbedingungen. Wir können keine über diese hinausgehenden Rechte einräumen und übernehmen dafür keine Gewähr. Die Kundenpartei ist für die Einhaltung dieser Bedingungen sowie für den ausreichenden Erwerb erforderlicher Lizenzen selbst verantwortlich.
- 13.9 Von der Kundenpartei bereitgestellte Inhalte bleiben in deren Eigentum. Die Kundenpartei räumt uns für die Vertragsdauer das zur vertragsgemäßen Verwendung erforderliche Nutzungsrecht ein.
- 13.10 **Referenzen:** Eine Nennung der Kundenpartei als Referenz, die Verwendung ihres Namens oder Logos sowie die Darstellung erbrachter Leistungen erfolgt nur mit ihrer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.
- 13.11 **Nutzung über den eingeräumten Umfang hinaus:** Nutzt die Kundenpartei Arbeitsergebnisse über den nach Abs 13.2 eingeräumten Umfang hinaus, hat sie uns dies unverzüglich anzuzeigen und für den tatsächlichen Nutzungsumfang eine angemessene zusätzliche Vergütung zu leisten, die sich nach unseren zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme geltenden Konditionen für den entsprechenden Umfang bemisst. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz, bleiben unberührt.

§ 14 Vertraulichkeit

- 14.1 Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich und machen sie Dritten nicht zugänglich. Die Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus fort.
- 14.2 Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind, dem Empfänger bereits vorher ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, ihm von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden, von ihm nachweislich unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung offenzulegen sind.

- 14.3 Von uns beigezogene Subunternehmen gelten nicht als Dritte, soweit sie einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 14.4 **Abwerbeverbot:** Die Kundenpartei verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und für zwölf Monate nach deren Ende weder Beschäftigte noch von uns eingesetzte Subunternehmen oder freie Mitarbeitende gezielt abzuwerben oder abwerben zu lassen. Für jeden Fall des Verstoßes wird eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsentgelten der betroffenen Person vereinbart; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Nicht erfasst sind Reaktionen auf allgemeine, nicht gezielt an diese Personen gerichtete Stellenausschreibungen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Beide Parteien halten die Bestimmungen der DSGVO und des DSG ein.
- 15.2 Soweit wir im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag der Kundenpartei verarbeiten, handeln wir als Auftragsverarbeiter. Hierüber wird eine **gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV)** gemäß Art 28 DSGVO abgeschlossen, die diesen AGB im Anwendungsbereich vorgeht.
- 15.3 Die Kundenpartei ist als Verantwortliche für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen und die Erfüllung von Betroffenenrechten verantwortlich. Eine Prüfpflicht trifft uns insoweit nicht.
- 15.4 Die Kundenpartei stimmt dem Einsatz von Subprozessoren zu, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Näheres, insbesondere die Information über den Wechsel von Subprozessoren und das Widerspruchsrecht, regelt der AVV.
- 15.5 Wir treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten. Für rechtswidrige Zugriffe Dritter trotz solcher Maßnahmen haften wir nach Maßgabe des § 11.
- 15.6 Unterstützungsleistungen, zu denen wir nach Art 28 Abs 3 lit e, f und h DSGVO verpflichtet sind - insbesondere die Mitwirkung bei der Beantwortung von Betroffenenanfragen, bei Datenschutz-Folgenabschätzungen, bei Meldungen nach Art 33 und 34 DSGVO, bei Anfragen von Aufsichtsbehörden sowie bei Audits und Nachweisen -, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten Sätzen verrechnet, soweit sie nicht durch einen von uns zu vertretenden Umstand veranlasst sind. Abweichende Regelungen im AVV gehen vor.
- 15.7 Werden wir gemeinsam mit der Kundenpartei nach Art 82 DSGVO in Anspruch genommen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach dem jeweiligen Anteil an der Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden. Unsere Haftung ist auch insoweit nach Maßgabe des § 11 begrenzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Laufzeit und Beendigung

- 16.1 Projektbezogene Verträge werden für die Dauer der vereinbarten Leistungserbringung geschlossen und enden mit vollständiger Erbringung.
- 16.2 **Dauerschuldverhältnisse** (insbesondere Wartungs-, Managed-Service-, SLA-, Monitoring-, Backup- und Hosting-Verträge) werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.

sen. Sie haben eine **Mindestlaufzeit von sechs Monaten** ab Vertragsbeginn und können danach von beiden Parteien mit einer Frist von **drei Monaten zum Monatsende** ordentlich gekündigt werden.

- 16.3 Eine einvernehmliche vorzeitige Beendigung ist jederzeit möglich.
- 16.4 Werden für die Kundenpartei Leistungen Dritter mit längerer Bindung bezogen (insbesondere Serverressourcen, Lizenzen, Abonnements), gilt für diese Positionen die Laufzeit und Kündigungsfrist des jeweiligen Drittanbieters; siehe § 22.
- 16.5 Das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn die Kundenpartei trotz Mahnung mit Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug ist, wesentliche Vertragspflichten oder Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung verletzt, Leistungen vertrags- oder rechtswidrig nutzt, oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 16.6 Kündigungen bedürfen der Textform.
- 16.7 **Bei Vertragsende:**
- Zugangsdaten, Passwörter und vorhandene Systemdokumentation werden nach vollständiger Bezahlung sämtlicher offener Forderungen herausgegeben;
 - die Daten der Kundenpartei werden einmalig in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zum Export bereitgestellt; jede weitere oder über den Standard-export hinausgehende Bereitstellung erfolgt nach Aufwand;
 - nach Ablauf einer Übergangsfrist von 30 Tagen ab Vertragsende sind wir berechtigt, die Daten der Kundenpartei endgültig zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen;
 - eine Unterstützung bei der Migration zu einem nachfolgenden Dienstleistungsunternehmen oder zur Kundenpartei selbst erfolgt auf Wunsch gegen Vergütung nach Aufwand, ist jedoch nicht geschuldet;
 - für die Übertragung und den Erhalt allfälliger Domains ist die Kundenpartei selbst verantwortlich.
- 16.8 Mit Vertragsende endet das Recht der Kundenpartei zur Nutzung laufzeitgebundener Leistungen. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nicht ein.
- 16.9 Kündigen wir ein Dauerschuldverhältnis aus einem von der Kundenpartei zu vertretenden wichtigen Grund nach Abs 16.5, wird das Entgelt für die restliche Mindestlaufzeit, mindestens jedoch für drei Monate, mit Wirksamwerden der Kündigung sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 17 Höhere Gewalt

- 17.1 Ereignisse höherer Gewalt entbinden für ihre Dauer von der Leistungspflicht und stellen keine Vertragsverletzung dar. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, Terrorismus, Epidemien, Streik, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung, Ausfall von Telekommunikationsnetzen und Datenleitungen, großflächige Störungen bei Cloud-, Rechenzentrums- oder Vorleistungsanbietern sowie Cyberangriffe auf Dritte, deren Leistungen wir beziehen.

- 17.2 Dauert das Ereignis länger als sechs Monate an, sind beide Parteien berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis aufzulösen.

- 17.3 Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts für bereits erbrachte Leistungen sowie für laufend bereitgestellte Ressourcen, die von dem Ereignis nicht betroffen sind, bleibt unberührt. Mehraufwendungen, die uns zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Leistung infolge des Ereignisses entstehen, sind nach Aufwand zu ersetzen, soweit sie im Interesse der Kundenpartei getätigt wurden und wir sie zuvor angekündigt haben.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bedürfen der **Textform**. Textform im Sinne dieser AGB bedeutet eine lesbare, dauerhaft wiedergebbare Erklärung, aus der die Person des Erklärenden hervorgeht, ohne dass eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist; E-Mail genügt. Dies gilt auch für Kündigungen und für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Wo diese AGB Schriftform vorsehen, genügt ebenfalls Textform.
- 18.2 Die Kundenpartei hat Änderungen des Firmenwortlauts, der Anschrift, Rechtsform oder E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Andernfalls gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebenen Daten gerichtet wurden.
- 18.3 Die Kundenpartei ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung in Textform auf Dritte zu übertragen; die Abtretung von Geldforderungen bleibt nach Maßgabe des § 1396a ABGB zulässig. Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis im Rahmen einer Gesamt- oder Teilrechtsnachfolge, insbesondere bei Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft, auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 18.4 Es gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter **Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)**.
- 18.5 Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für unseren Firmensitz in Dornbirn sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart; dies sind derzeit das Bezirksgericht Dornbirn beziehungsweise das Landesgericht Feldkirch. Wir sind berechtigt, die Kundenpartei auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 18.6 **Mediation:** Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien, zur außergerichtlichen Beilegung eingetragene Mediatoren (ZivMediat6) mit Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Kommt über die Auswahl oder inhaltlich kein Einvernehmen zustande, werden frühestens einen Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Aufwendungen einer vorangegangenen Mediation können in einem allfälligen Gerichtsverfahren als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden. **Dieser Absatz gilt nicht** für die Geltendmachung fälliger Entgeltforderungen, für das gerichtliche Mahnverfahren, für Anträge auf einstweilige Verfügung sowie für Sicherungs- und Exekutionsmaßnahmen.

- 18.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 18.8 Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine eigenständige normative Bedeutung.

Teil B - Besondere Regelungen für einzelne Leistungsarten

Die Regelungen in Teil B gehen den allgemeinen Regelungen in Teil A vor.

§ 19 Betreuung, Wartung und Managed Services

- 19.1 Gegenstand sind laufende Leistungen zur Beratung, Betreuung, Wartung und Überwachung von IT-Systemen der Kundenpartei. Der genaue Umfang ergibt sich aus dem Angebot bzw. dem SLA.
- 19.2 **Verfügbarkeiten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden ausschließlich dann geschuldet, wenn sie in einem gesonderten SLA ausdrücklich vereinbart wurden.** Ohne ein solches SLA besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit oder Erreichbarkeit.
- 19.3 **Vertragsstrafen (Pönaen) sind nur geschuldet, wenn sie im SLA ausdrücklich vereinbart wurden.** Ist dies der Fall, sind sie der Höhe nach mit 20 % des Jahresentgelts der betroffenen Leistung begrenzt; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen. Pönalwirksame Überschreitungen sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 19.4 **Monitoring:** Eine Überwachung von Systemen, Diensten oder Sicherungsläufen ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt und vergütet wird. Läuft ein Monitoring unentgeltlich oder zu Testzwecken mit, übernehmen wir dafür keine Überwachungspflicht und keine Haftung.
- 19.5 Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet. Dazu zählen insbesondere die Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung, Eingriffe Dritter oder sonstige nicht von uns zu vertretende Umstände entstanden sind, sowie Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- 19.6 Vereinbarte Stundenkontingente sind innerhalb der jeweiligen Leistungsperiode zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Stunden verfallen mit Ablauf der Periode und werden nicht in die nächste Periode übertragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 19.7 Wir sind berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzten Werkzeuge, Systeme und Technologien nach freiem Ermessen zu ändern, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist.
- 19.8 **Sicherheitsvorfälle:** Analyse, Eindämmung und Behebung von Sicherheitsvorfällen - insbesondere Schadsoftware- und Ransomware-Befall, Kompromittierung von Konten oder Systemen, Datenabflüsse - sowie forensische Leistungen und die Mitwirkung an Meldungen an Behörden sind nicht Bestandteil der Betreuungs-

oder Wartungsleistung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Solche Leistungen werden nach Aufwand gemäß § 6.2 verrechnet, Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit mit den Zuschlägen nach § 3.3. Eine bestimmte Reaktions- oder Wiederherstellungszeit wird ohne gesondertes SLA nicht geschuldet.

§ 20 Software- und Webentwicklung

- 20.1 Leistungen der Software- und Webentwicklung, Individualprogrammierung, Erweiterung, Anpassung, Schnittstellenerstellung und Konfiguration werden als Werkleistungen erbracht, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Es gelten § 9 (Abnahme) und § 10 (Gewährleistung).
- 20.2 Maßgeblich für den geschuldeten Leistungsumfang sind ausschließlich die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen und Spezifikationen. Die Entwicklung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Beauftragung bekannten technischen Rahmenbedingungen. Spätere Änderungen externer Faktoren - insbesondere Browser, Betriebssysteme, Frameworks, Drittsoftware, Schnittstellen oder gesetzliche Vorgaben - begründen keinen Mangel, sondern einen gesondert zu beauftragenden Anpassungsbedarf.
- 20.3 **Barrierefreiheit:** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung, insbesondere im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG) sowie des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG, in Kraft seit 28. Juni 2025, samt der Norm EN 301 549 / WCAG), **nicht im Leistungsumfang enthalten** ist, sofern sie nicht gesondert und ausdrücklich beauftragt wurde. Wurde eine barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart, obliegt der Kundenpartei die Prüfung, ob und in welchem Umfang sie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und ob die Leistung diesen entspricht. Die Kundenpartei hält uns hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter und behördlicher Maßnahmen schad- und klaglos, die darauf beruhen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung nicht beauftragt wurde. Auf diesen Punkt wird im Angebot gesondert hingewiesen.
- 20.4 **Rechtliche Zulässigkeit von Inhalten:** Die Prüfung der von der Kundenpartei bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte auf ihre rechtliche Zulässigkeit - insbesondere in wettbewerbs-, marken-, urheber-, datenschutz- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht sowie hinsichtlich Impressums-, Cookie- und Informationspflichten - ist nicht geschuldet und liegt allein bei der Kundenpartei. Hinweise unsererseits stellen keine Rechtsberatung dar. § 5.5 (Freistellung) gilt.
- 20.5 **Browserkompatibilität:** Soweit technisch möglich, wird eine Kompatibilität mit jenen Browserversionen angestrebt, die zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung nach den öffentlich zugänglichen Auswertungen von StatCounter GlobalStats für Österreich einen Marktanteil von mindestens 5 % aufweisen. Eine Kompatibilität mit älteren, vom Hersteller abgekündigten oder künftigen Versionen sowie mit Sonder- und Nischenbrowsern ist nicht geschuldet.
- 20.6 **Suchmaschinenoptimierung:** Umfassen die Leistungen Maßnahmen der Suchmaschinenoptimierung, schulden wir eine fachgerechte, zur Zielerreichung geeignete Ausführung. Ein bestimmtes Ranking, eine bestimmte Sichtbarkeit, Reichweite oder ein wirtschaftlicher Erfolg werden nicht geschuldet.

- 20.7 **Kostenschätzungen:** Insbesondere bei technisch komplexen oder inhaltlich noch nicht abschließend spezifizierten Projekten können Abweichungen von Aufwandschätzungen auftreten. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar und begründen weder ein Zurückbehaltungsrecht noch Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz. Es gilt § 2.4.
- 20.8 Wird eine bestehende Software oder Website geändert oder ergänzt, bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Werk lebt dadurch nicht wieder auf.
- 20.9 **Einsatz KI-gestützter Werkzeuge:** Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen. Stehen dem Vorgaben der Kundenpartei entgegen, hat sie uns dies vor Vertragsabschluss in Textform mitzuteilen. Eine bestimmte urheberrechtliche Schutzfähigkeit KI-generierter Ergebnisse wird weder geschuldet noch zugesichert. Stellt die Kundenpartei uns KI-generierte Inhalte zur Verfügung oder gibt sie solche frei, gilt § 5.5 uneingeschränkt.
- 20.10 **KI-Systeme im Auftrag der Kundenpartei:** Erstellen, integrieren oder konfigurieren wir für die Kundenpartei ein KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-V0), so wird die Kundenpartei mit dessen Inbetriebnahme dessen Betreiberin. Die Erfüllung der Betreiberpflichten - insbesondere der Transparenz- und Offenlegungspflichten nach Art 50 KI-V0, der Pflicht zur KI-Kompetenz nach Art 4 KI-V0 sowie allfälliger Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme - obliegt der Kundenpartei. Eine Einstufung des Systems nach der KI-V0, eine Konformitätsbewertung, eine Risikoklassifizierung oder eine Rechtsberatung dazu sind nicht Bestandteil unserer Leistung, sofern sie nicht ausdrücklich gesondert beauftragt wurden. Auf Anfrage stellen wir die technischen Informationen bereit, die die Kundenpartei zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigt; der Aufwand wird nach Aufwand vergütet.

§ 21 Hosting und Betrieb

- 21.1 Hosting-Leistungen erbringen wir teils auf eigener Infrastruktur, teils über Infrastruktur- und Rechenzentrumsanbieter Dritter. Ein Anspruch auf eine bestimmte technische Ausgestaltung, einen bestimmten Anbieter, Standort oder eine bestimmte Zugriffsebene besteht nicht. Wir sind berechtigt, den eingesetzten Anbieter oder die eingesetzte Infrastruktur zu wechseln, sofern dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- 21.2 **Es wird keine bestimmte Verfügbarkeit geschuldet,** sofern diese nicht in einem gesonderten SLA ausdrücklich vereinbart wurde. Gegenstand der Leistung ist die Bereitstellung von Infrastruktur bzw. Systemressourcen, nicht die inhaltliche, rechtliche oder wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der von der Kundenpartei betriebenen Websites, Anwendungen oder Inhalte.
- 21.3 **Datensicherung ist im Hosting nicht enthalten.** Backups werden nur erstellt, wenn dies gesondert vereinbart und vergütet wurde. Erstellen wir ohne gesonderte Vereinbarung Sicherungen, erfolgt dies freiwillig, ohne Rechtsanspruch und ohne Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität oder Wiederherstellbarkeit. § 12 gilt.
- 21.4 Wir sind berechtigt, Hosting-Leistungen für Wartungsarbeiten, aus Sicherheitsgründen oder zur Fehlerbehebung vorübergehend einzuschränken. Planbare Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt und rechtzeitig angekündigt. In dringenden Fällen kann eine Ankündigung unterbleiben.
- 21.5 Die Kundenpartei nutzt die Leistungen ausschließlich rechtskonform. Untersagt ist insbesondere das Speichern oder Verbreiten von Inhalten, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen, Schadsoftware oder Spam enthalten oder den sicheren und stabilen Betrieb gefährden.
- 21.6 Nutzt die Kundenpartei eigene Anwendungen (z. B. Content-Management-Systeme, Plugins, Skripte), ist sie verpflichtet, diese aktuell zu halten, bekannte Sicherheitslücken zu schließen und eine sichere Konfiguration sicherzustellen. Unterlassene Updates gelten als vertragswidrige Nutzung. Aufwände zur Beseitigung daraus resultierender Störungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 21.7 Bei Verstößen gegen Abs. 21.5 oder 21.6 sowie bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen sind wir nach vorheriger Ankündigung in Textform und Setzung einer Nachfrist von fünf Werktagen berechtigt, betroffene Leistungen ganz oder teilweise zu sperren. Bei akuter Gefährdung der Sicherheit oder Stabilität unserer Systeme oder jener Dritter, bei Verstößen gegen zwingendes Recht sowie bei behördlicher oder gerichtlicher Anordnung können Ankündigung und Nachfrist entfallen. Der Vergütungsanspruch bleibt während einer berechtigten Sperre bestehen.
- 21.8 Eine Verpflichtung zur Überwachung der von der Kundenpartei gespeicherten Inhalte besteht nicht.
- 21.9 **Domains:** Registrieren wir Domains für die Kundenpartei, erfolgt dies zu den Bedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle bzw. des Providers. Wir schulden lediglich angemessene Bemühungen um die Registrierung, nicht deren Erfolg. Domains werden nach Möglichkeit auf die Kundenpartei als Inhaberin registriert. Für Übertragung und Erhalt der Domain bei Vertragsende ist die Kundenpartei selbst verantwortlich.
- 21.10 **Meldung rechtswidriger Inhalte:** Meldungen über rechtswidrige Inhalte auf von uns bereitgestellten Systemen können jederzeit an die auf unserer Website genannte Kontaktadresse gerichtet werden. Wir prüfen eingehende Meldungen und sind berechtigt, betroffene Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald wir von deren Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangen. Die Kundenpartei wird über eine solche Maßnahme unter Angabe der Gründe informiert, sofern dem keine rechtlichen oder behördlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine allgemeine Überwachungspflicht besteht nicht (Abs. 21.8).
- 21.11 **Wechsel zu einem anderen Anbieter:** Soweit unsere Leistungen Datenverarbeitungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) darstellen, gilt abweichend von §§ 16.2 und 16.7 Folgendes:
- Die Kundenpartei kann jederzeit den Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten oder die Löschung ihrer Daten verlangen. Die Ankündigungsfrist hierfür beträgt zwei Monate.
 - Mit Ablauf der Ankündigungsfrist beginnt ein Übergangszeitraum von 30 Kalendertagen, während dessen der Vertrag weiter gilt und wir den Wechsel unterstützen. Ist der Wechsel innerhalb dieses Zeitraums technisch nicht durchführbar, teilen wir dies der Kundenpartei innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem

Wechselverlangen in Textform mit; der Übergangszeitraum verlängert sich in diesem Fall angemessen, höchstens jedoch auf sieben Monate. Die Kundenpartei ist berechtigt, den Übergangszeitraum einmalig nach eigenem Ermessen zu verlängern.

- Nach Ablauf des Übergangszeitraums stehen sämtliche exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte für mindestens 30 Kalendertage zum Abruf bereit. Erst nach Ablauf dieser Frist werden sie vollständig gelöscht.
- Verlangt die Kundenpartei anstelle des Wechsels die Löschung ihrer Daten, endet der Vertrag mit Ablauf der Ankündigungsfrist.
- Wir stellen die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit und beseitigen vertragliche, technische und organisatorische Hindernisse, die dem Wechsel entgegenstehen.
- Für den Vollzug des Wechsels verrechnen wir bis einschließlich 11. Jänner 2027 höchstens die unmittelbar damit verbundenen Kosten; ab 12. Jänner 2027 werden keine Wechselentgelte verrechnet.
- Übergangsleistungen, die über den gesetzlich geschuldeten Mindestumfang hinausgehen - insbesondere Projektbegleitung, Schulung, Anpassung von Anwendungen an die Zielumgebung, Datenaufbereitung über den Standardexport hinaus sowie Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit - sind nicht geschuldet und werden bei gesonderter Beauftragung nach Aufwand vergütet.
- Bereits entstandene Entgeltansprüche, die Fälligkeit nach § 16.9 sowie das Recht zur Sperre nach Abs 21.7 bleiben unberührt.

21.12 Vor Abschluss eines Vertrags über Datenverarbeitungsdienste informieren wir die Kundenpartei über die für den Wechsel verfügbaren Verfahren, über allfällige ermäßigte Wechselentgelte, über Sanktionen bei vorzeitiger Beendigung sowie darüber, ob Pflichten dieses Kapitels aufgrund der Ausnahmen des Art 31 Data Act nicht anwendbar sind.

§ 22 Lizenzen und Abonnements Dritter

- 22.1 Für Software, Lizenzen, Cloud-Dienste und Abonnements Dritter, die wir der Kundenpartei verschaffen oder weiterverkaufen, gelten ausschließlich die Lizenz-, Nutzungs- und Vertragsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Wir können keine darüber hinausgehenden Rechte einräumen und übernehmen keine Gewähr für die Leistungen dieser Anbieter.
- 22.2 **Laufzeiten und Kündigungsfristen** solcher Produkte richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Anbieters und werden an die Kundenpartei weitergegeben. Die Kundenpartei wird darüber vor Beauftragung informiert. Eine vorzeitige Beendigung oder Reduktion der Anzahl von Lizenzen ist nur möglich, soweit der Anbieter dies zulässt. Abonnements verlängern sich automatisch entsprechend der jeweiligen Laufzeit, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt werden.
- 22.3 Der Preis für weiterverkaufte Produkte wird von uns festgelegt. Wir sind berechtigt, Preise anzupassen, insbesondere wenn der jeweilige Anbieter seine Konditionen ändert. Preisänderungen werden der Kundenpartei vor Beginn der neuen Laufzeit in Textform mitgeteilt.
- 22.4 Mit Ende des Abonnements erlischt das Nutzungsrecht automatisch. Für die Sicherung von Daten aus solchen Diensten vor Vertragsende ist die Kundenpartei verantwortlich.

§ 23 Hardware

- 23.1 Wir beschaffen, liefern und installieren Hardware nach den Vorgaben der Kundenpartei. Übergeben wird die Hardware in der Regel am Standort der Kundenpartei oder an unserem Firmensitz. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die Kundenpartei über.
- 23.2 Beratung, Konfiguration, Installation und Integration sind nicht Bestandteil der Hardwarelieferung, sofern sie nicht ausdrücklich als gesonderte Leistung vereinbart wurden.
- 23.3 Die Kundenpartei hat die Hardware unverzüglich nach Übergabe auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und solche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen, in Textform anzuzeigen. Andernfalls gilt die Hardware als genehmigt.
- 23.4 Die Gewährleistungsfrist für neu gelieferte Hardware beträgt sechs Monate ab Übergabe. Für **gebrauchte Hardware wird die Gewährleistung ausgeschlossen**, soweit gesetzlich zulässig. Der Ausschluss gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel und nicht für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.
- 23.5 Für Hardware Dritter gelten vorrangig die Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Wir unterstützen die Kundenpartei bei der Geltendmachung, sind jedoch nicht Hersteller und übernehmen keine eigenständige Garantie.
- 23.6 Individuell nach Kundenvorgaben konfigurierte oder bestellte Geräte sind vom Umtausch ausgeschlossen. Rücksendungen oder Rücknahmen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 23.7 Für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, Lagerung, Aufstellung oder Behandlung nach Übergabe entstehen, haften wir nicht.
- 23.8 Die Kundenpartei sorgt für geeignete Aufstellungsorte, Stromversorgung, Netzwerkanbindung und gegebenenfalls Klimatisierung entsprechend den Herstellervorgaben.